

HAUSORDNUNG

des Klinikum Klagenfurt

1. Das Klinikum Klagenfurt und seine Einrichtungen dienen der Gesundheit erkrankter Mitmenschen. Den Patienten soll die bestmögliche Behandlung und Pflege zukommen. Die Patienten haben aber auch das Bedürfnis und das Recht auf Wahrung und Schutz ihrer Persönlichkeit, auf Information und Beratung sowie auf Ruhe und Rücksichtnahme. Voraussetzung für den wirksamen und erfolgreichen Verlauf der Behandlung und Pflege ist auch, dass unsere Patienten, ihre Begleitpersonen und Besucher durch ihr Verhalten im Krankenhaus den Anstaltsbetrieb nicht ungewollt stören. Patienten, Begleitpersonen und Besucher sind daher verpflichtet, während ihres Aufenthaltes im Klinikum Klagenfurt diese Hausordnung zu beachten.
2. Die Patienten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten alles für einen günstigen Behandlungsverlauf und zu ihrer Gesundheit beizutragen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der mit der Behandlung verbundenen Maßnahmen, die Kooperation während der Behandlung, die grundsätzliche Nikotin-, Alkohol- und Drogenabstinenz sowie die Anpassung an notwendige organisatorische Erfordernisse, die sich insbesondere für eine möglichst effiziente Behandlung aus dem Krankenhausbetrieb sowie aus der Rücksichtnahme auf die anderen Patienten ergeben. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist nicht erlaubt.
3. Die Anordnungen der Ärzte und des Pflegepersonals sind im Interesse der Patienten und des geordneten Betriebsablaufes zu befolgen. Mitgebrachte Medikamente dürfen keinesfalls ohne Zustimmung des behandelnden Arztes eingenommen werden.
4. Zu den jeweils festgelegten Zeiten können Patienten, sofern nicht medizinische Gründe dagegen sprechen, Besuche empfangen. Während der Zeit der ärztlichen Visite haben sich Patienten jedenfalls im Krankenzimmer aufzuhalten. Aus zwingenden medizinischen Gründen kann der Besuch von Patienten vorübergehend untersagt oder eingeschränkt werden.
5. Patienten ist das Verlassen der Landeskrankenanstalt während des stationären Aufenthaltes nur mit schriftlicher ärztlicher Erlaubnis oder gegen Revers gestattet. Bei seiner Entlassung hat der Patient alle anstaltseigenen Gegenstände dem Pflegepersonal zu übergeben.
6. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte über Untersuchungsergebnisse und den Gesundheitszustand von Patienten nur mit Zustimmung des Patienten vom fachärztlichen Personal der Landeskrankenanstalt erteilt werden dürfen. Nahrungs- und Genussmittel etc. könnten die Behandlung und Pflege der Patienten beeinträchtigen und sollten nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vom Patienten zu sich genommen werden.
7. Patienten, Begleitpersonen und Besucher haben jede unzumutbare Lärmerregung zu unterlassen. Beachten Sie stets das Recht der Patienten auf Wahrung und Schutz ihrer Intimsphäre sowie auf Ungestörtheit, Ruhe und Rücksichtnahme, insbesondere während der Nachtruhe von 21:00 Uhr – 06:00 Uhr.
8. Zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung sind Bild- und Tonaufnahmen in den Gebäuden und am Anstaltsgelände des Klinikum Klagenfurt nur mit Zustimmung der KABEG, im Falle von Bildaufnahmen, sofern die Gefahr besteht, dass durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildaufnahmen berechnete Interessen der in den Bildern aufscheinenden Personen verletzt werden, zusätzlich nur mit Zustimmung dieser Personen, zulässig. Private Bild- und Tonaufnahmen, insbesondere im Rahmen der Behandlung, die nicht nur die eigene Person betreffen, sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung aller Betroffenen.
9. Werbe-, Wahlveranstaltungen insbesondere auch politischer Parteien und Vereinigungen, und das Anbringen darauf hinweisender Plakate im Anstaltsgelände sind ausnahmslos verboten. Ebenso ist das Betteln und Hausieren verboten.

10. Die Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen des Klinikums Klagenfurt sind auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes schonend zu benützen und rein zu halten. Schuldhaft Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz. In entsprechend gekennzeichneten Räumlichkeiten ist der unbefugte Zutritt und Aufenthalt verboten.
11. In den Räumlichkeiten sowie auf dem Freigelände des Klinikums Klagenfurt besteht striktes Rauch- und Alkoholkonsumverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür deutlich ausdrücklich gekennzeichneten Räumen bzw. Bereichen erlaubt.
12. Patienten, Besucher und Begleitpersonen können jederzeit Wünsche und Beschwerden dem Personal vortragen. Diese werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
13. Der Betrieb von Mobiltelefonen und sonstigen Geräten mit mobilem Internetzugang ist in eigens gekennzeichneten Bereichen und Räumen verboten, da durch die Funkwellen medizintechnische Geräte empfindlich gestört werden können. Außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche ist hinsichtlich einer Inbetriebnahme solcher Geräte den diesbezüglichen Anweisungen des krankenhauseigenen Personals Folge zu leisten, da anlassbezogen auch hier ein Verbot bestehen kann. Die im Klinikum Klagenfurt verwendeten eigenen Schnurlostelefone haben keinen Einfluss auf medizintechnische Geräte. Energetisch betriebene Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes, die der Patient mitbringt und ausschließlich selbst verwendet, sind bei der Aufnahme jedenfalls zu melden. Die Entscheidung über die Verwendung obliegt dem behandelnden Arzt. Eine Bedienung durch das krankenhauseigene Personal ist nicht vorgesehen. Die KABEG bzw. das Klinikum Klagenfurt übernehmen keine Haftung bei Schäden, Verlusten oder Verletzungen, welche durch die Inbetriebnahme und Nutzung von Geräten und Medizinprodukten durch Patienten oder Besucher verursacht wurden.
14. Das Mitbringen und Benützen eigener Fernsehgeräte, Radioapparate und wärmeemittierender Geräte, wie z. B. Kochgeräte, Heizkissen, Heizstrahler und dergleichen ist nicht gestattet; ausgenommen sind elektrische Geräte zur Haar- und Körperpflege.
15. Das Befahren des Anstaltsgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist für das Bringen und Abholen von Patienten nach den hierfür geltenden Bestimmungen, für einen kurzen Zeitraum gebührenfrei gestattet. Längeres Parken ist auf den gekennzeichneten Parkflächen gebührenpflichtig. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die diesbezüglichen Anstaltsvorschriften, Verkehrszeichen, die Parkordnung und Bodenmarkierungen sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln ist das Krankenanstaltendirektorium berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters vom Anstaltsgelände zu entfernen. Gleiches gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und bei Verursachung unnötigen Lärms.
16. Das Mitnehmen von Tieren – ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde – auf das Areal des Klinikums Klagenfurt ist nicht gestattet. Die im Klinikum Klagenfurt eingesetzten Therapietiere mit spezieller Ausbildung sind hiervon ausgenommen. Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiebegleithunden in die entsprechend gekennzeichneten Bereiche ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
17. Patienten können Geld, Wertgegenstände und dergleichen gegen Bestätigung und ohne Gebühr hinterlegen. Die hinterlegten Gegenstände werden auf Verlangen und bei gleichzeitiger Rückgabe der Hinterlegungsbestätigung und gegebenenfalls nach Überprüfung der Legitimation dem Hinterleger oder dem von ihm Bevollmächtigten ausgefolgt. Für die von Patienten mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände sowie für nicht hinterlegte Wertgegenstände übernimmt die KABEG keine Haftung.
18. Die Hausordnung soll zum bestmöglichen Erfolg des Heilverfahrens beitragen. Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können daher für Besucher und Begleitpersonen den Verweis vom Anstaltsgelände zur Folge haben; für Patienten kann, außer in den Fällen der Unabweisbarkeit, die vorzeitige Entlassung verfügt werden. Im begründeten Einzelfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Diese Hausordnung ist integrierender Bestandteil der Anstaltsordnung. Die Anstaltsordnung wurde zuletzt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 16.01.2023, Zahl: 05-K-BEW-73/1-2022 (002/2022), genehmigt und ist seit 21.02.2023 in Kraft.